



Herausgeber

Landeshauptstadt Wiesbaden
Amt für Strategische Steuerung,
Stadtforschung und Statistik
Wilhelmstraße 32, 65183 Wiesbaden
- Oktober 2010

Bezug

Amt für Strategische Steuerung,
Stadtforschung und Statistik
Information & Dokumentation
Postfach 39 20, 65029 Wiesbaden

Tel.: 06 11/31-54 34
FAX: 06 11/31-39 62
E-Mail: dokumentation@wiesbaden.de
Internet: www.wiesbaden.de/statistik

Bildmaterial

Das Bildmaterial wurde uns freundlicher-
weise von Herrn Dr. Müller und Herrn Salih
Dogan zur Verfügung gestellt.

Alle Rechte vorbehalten
Vervielfältigung, auch auszugsweise nur mit Quellenangabe gestattet und mit der Bitte um
ein Belegexemplar.

Für gewerbliche Zwecke ist es grundsätzlich nicht gestattet diese Veröffentlichung oder
Teile daraus zu vervielfältigen, auf Mikrofilm/-fiche zu verfilmen oder in elektronische
Systeme zu speichern.



Personen mit Migrationshintergrund

Seite

Zum Begriff „Migrationshintergrund“	1
Vorgehen im Mikrozensus	2
Tab. 1: Zuordnung der Bevölkerung mit Migrationshintergrund im Mikrozensus	4
Vorgehen in der Kommunalstatistik	6
- Eingebürgerte nicht zugewanderte Ausländer	8
- Kinder ausländischer Eltern, die bei Geburt zusätzlich die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten haben	8
Ergebnisvergleich für ausgewählte Großstädte	9
Tab. 2: Bevölkerung nach Migrationsstatus in ausgewählten Großstädten 2007 bzw. am 31.12.2007	10
Überlegungen zur Harmonisierung zwischen Melderegister und Mikrozensus	11
- Altersgrenze familiärer Migrationshintergrund	11
- „Glaubhaftmachung der deutschen Staatsangehörigkeit“	12
- Geburtsland	12
- Frühere Staatsangehörigkeit(en)	12
Ausblick: Vorgehen im registergestützten Zensus 2011	13
Migrationshintergrund in Fachstatistiken	16
- Schulstatistik	16
- Kinder- und Jugendhilfestatistik	17
- Arbeitslosenstatistik	17
- Polizeiliche Kriminalstatistik	18
Aktivitäten der Länder im Hinblick auf eine einheitliche Definition des Migrationshintergrunds	19



Vorwort

Jeder dritte Wiesbadener und fast jede dritte Wiesbadenerin haben einen sogenannten „Migrationshintergrund“. Dieser Begriff ist noch recht jung, hat sich aber mittlerweile in unserem Sprachgebrauch etabliert. Eingeführt wurde er, weil die Unterscheidung zwischen deutschen und ausländischen Staatsangehörigen für die Erfassung des sozialen Phänomens der Zuwanderung längst nicht mehr angemessen ist. Denn auch viele Deutsche haben heute eine Zuwanderungsgeschichte, sei es weil sie als Aussiedler zu uns gekommen sind, weil sie eingebürgert wurden oder weil sie Kinder von eingewanderten Eltern sind. Sie alle bilden - neben den Ausländern und Ausländerinnen - die potentielle Zielgruppe kommunaler Integrationspolitik.

Eine mehr oder weniger konkrete Vorstellung davon, was ein „Migrationshintergrund“ ist, haben wohl die meisten von uns. In der Regel wird mit dem Begriff eine selbst oder in der Familie erlebte Einwanderung nach Deutschland assoziiert.

Das klingt einfach, ist es in der statistischen Praxis aber keineswegs. Eine allgemeingültige Begriffsdefinition, eine Übereinkunft über präzise Kriterien gibt es nämlich gar nicht - das macht der vorliegende Bericht nur allzu deutlich. Ob amtliche Statistik oder Kommunalstatistik, ob Mikrozensus oder Schulstatistik - stets werden ähnliche, aber eben doch nicht deckungsgleiche Kriterien zur Abbildung des „Migrationshintergrunds“ herangezogen.

Transparenz ist hier gefragt, und deshalb freue ich mich, dass unser Amt für Strategische Steuerung, Stadtforschung und Statistik eine systematische Übersicht über die unterschiedlichen statistischen Abgrenzungen des Begriffs „Migrationshintergrund“ erarbeitet hat. Übrigens: In Wiesbaden hat die Kommunalstatistik schon sehr früh die Zeichen der Zeit erkannt und verwendet seit 2004 ein ausgeklügeltes Verfahren zur Identifizierung von Migranten in der Bevölkerungsstatistik.

Auch wenn sich die Ergebnisse der Recherchen in erster Linie an die statistische Fachwelt richten, so bin ich doch sicher, dass sie auch in der übrigen Öffentlichkeit auf Interesse stoßen werden. In diesem Sinne wünsche ich den Leserinnen und Lesern eine erkenntnisreiche Lektüre.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'H. Müller'.

Dr. Helmut Müller
Oberbürgermeister



Vorwort

Was bedeutet „Menschen mit Migrationshintergrund“?

Vor Jahrzehnten waren es die Ausländer, die als Gastarbeiter nach Deutschland kamen - mit der Erwartung, wenige Jahre hier zu verweilen.

Es kam bei Millionen anders als erwartet: Sie waren keine Gäste mehr, sie fanden in Deutschland ihre neue Heimat, zogen ihre Kinder groß und blieben letzten Endes hier.

Die meisten von Ihnen haben sich integriert, viele gar einbürgern lassen.

Während sich die zweite und dritte Generation der einstigen „Gastarbeiterkinder“ zu erfolgreichen Bürgern dieses Landes entwickelt haben, wissen wir aber auch gleichzeitig, dass wir im Bereich Integration noch viel Nachholarbeit leisten müssen.

Jeder, der Integrationspolitik betreibt und Integrationsarbeit leistet, weiß, die klassische Unterscheidung nach der Staatsangehörigkeit reicht schon lange nicht mehr aus. Es muss klarer definiert werden. Die Erweiterung um die Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, aber ausländische Wurzeln haben, gehört zu einer unentbehrlichen Zusatzinformation.

Die Stadt Wiesbaden zählt mit ihrer Integrationspolitik zu den bundesweiten Vorreitern. Um diesen Standard zu halten und weitere Projekte auf diesem Gebiet zu initiieren, benötigen wir Erkenntnisse aus dem vorliegenden Werk.

Mein Dank gilt an dieser Stelle den Mitarbeitern des Amtes für Strategische Steuerung, Stadtforschung und Statistik sowie der Stadt Wiesbaden, die diese Lektüre ermöglicht haben.

Ich bin davon überzeugt, dass nicht nur der Ausländerbeirat, sondern auch andere Organisationen sich intensiv mit den Statistiken befassen und sie als Grundlage zukünftiger Arbeit nehmen werden.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Salih Dogan'. The signature is stylized and fluid.

Salih Dogan
1. Vorsitzender
Ausländerbeirat Wiesbaden

*„Migrationshintergrund“
ist treffender als Nationalität ...*

◆ Zum Begriff „Migrationshintergrund“

Die Wortschöpfung „Migrationshintergrund“ hat sich - ungeachtet ihres Mangels an sprachlicher Eleganz - in den letzten Jahren etabliert. Der Begriff steht mittlerweile auch im DUDEN, der ihn 2009 in seine 25. Auflage neu aufgenommen hat. Das Phänomen „Zuwanderung“ wird damit viel umfassender beschrieben als mit der herkömmlichen Definition des „Ausländers“. Schließlich sagt die Staatsangehörigkeit allein nur noch bedingt etwas aus über einen potentiellen Integrationsbedarf. Integrationspolitik in den Kommunen sowie auf Länder- und Bundesebene richtet sich vielmehr an alle Zugewanderte, und das sind - neben ausländischen Staatsangehörigen - eben zunehmend auch eingebürgerte Ausländer, Aussiedler und deutsche Kinder von Zuwanderern.

*... und findet zunehmend
Eingang in die Statistik*

Insofern ist es nur konsequent, dass sowohl die Kommunalstatistik als auch die amtliche Statistik diesen Paradigmenwechsel seit Jahren begleiten und im Rahmen ihrer jeweiligen Möglichkeiten umsetzen. Nicht zuletzt die zahlreichen Informationswünsche aus Politik und Verwaltung haben den Druck auf die Statistik erhöht, zum „Migrationshintergrund“ auch quantitative Aussagen machen zu können. Die Statistik trägt diesen Anforderungen Rechnung, indem sie entsprechende Standards festgelegt und weiterentwickelt hat. Sie liefert damit wichtige Bausteine zur Integrationsberichterstattung und unterstützt die Umsetzung und die Evaluierung von Integrationskonzepten.

Keine Legaldefinition

Anders als der rechtlich klar bestimmte Terminus „Ausländer“ ist der „Migrationshintergrund“ kein Merkmal, für das eine einheitliche und verbindliche Definition existiert. Je nach Datenlage, je nach Zielsetzung wird der Begriff unterschiedlich ausgelegt und werden zu seiner Operationalisierung unterschiedliche Kriterien angelegt. Sowohl in Primär- als auch in Sekundärstatistiken ist der Migrationshintergrund ein „synthetisches Merkmal“, d. h. er kann nicht direkt erfragt bzw. der Datenquelle entnommen werden, sondern muss aus einem Bündel von Einzelmerkmalen abgeleitet werden.

*Vergleichende Bewertung
der angewandten Verfahren*

Ziel des vorliegenden Beitrags ist es, einen Überblick über die in der Kommunalstatistik und in der amtlichen Statistik angewandten Verfahren zur Operationalisierung des Begriffs „Migrationshintergrund“ zu ermöglichen. Der Schwerpunkt liegt auf einem Vergleich der Nachweise im Mikrozensus und im Einwohnermelderegister. Die jeweiligen definitorischen Abgrenzungen sollen vermittelt und bewertet werden. Im Hinblick auf eine optimale Nutzung von Indizien zum Migrationshintergrund werden auch die melderechtlichen Voraussetzungen angesprochen. Eine Vorschau auf den Zensus 2011 sowie Hinweise auf das Merkmal „Migrationshintergrund“ in Fachstatistiken vervollständigen den Beitrag.

◆ Vorgehen im Mikrozensus

Der Mikrozensus ist eine von den statistischen Ämtern des Bundes und der Länder jährlich durchgeführte Repräsentativerhebung über die Bevölkerung und die Beteiligung am Erwerbsleben. Er liefert seit 1957 Informationen über die demographische, soziale und wirtschaftliche Situation. Ausgestaltet ist er als Stichprobe mit einem Umfang von rund 1 % der Bevölkerung.

*Seit 2005 Erhebung
des Migrationshintergrunds*

Mit dem Mikrozensusgesetz 2005¹ wurde der Fragenkatalog im Hinblick auf den Migrationshintergrund wesentlich erweitert. Für den Erhebungszeitraum 2005 bis 2012 wurden zusätzliche Merkmale (mit Auskunftspflicht) eingeführt:

- Geburtsort (Deutschland oder Ausland)
- für zugewanderte Personen: Zuzugsjahr
- für eingebürgerte Personen: ehemalige Staatsangehörigkeit, Jahr der Einbürgerung

(7 Fragen, jährlich)

- Merkmale zu den Eltern: Staatsangehörigkeit; bei Zuzug ab 1960: Zuzugsjahr; falls eingebürgert: ehemalige Staatsangehörigkeit

(12 Fragen, alle vier Jahre)

¹ Gesetz zur Durchführung einer Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt sowie die Wohnsituation der Haushalte (Mikrozensusgesetz 2005) vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1350).

*Alle vier Jahre
erweiterter Fragenkatalog*

Das migrationsrelevante Fragenprogramm des Mikrozensus enthält also sowohl Fragen zum persönlichen Migrationshintergrund als auch zu dem der Mutter und des Vaters. Allerdings werden die Fragen zum Zuwanderungshintergrund der Eltern (beginnend 2005) nur alle vier Jahre gestellt. Das heißt, dass in den Jahren 2006 bis 2008 und 2010 bis 2012 die Gruppe der in Deutschland geborenen Deutschen, deren Migrationshintergrund ausschließlich von den Eigenschaften der Eltern abhängt, nicht identifizierbar ist. Hiervon sind aber nur jene betroffen, die nicht mit ihren Eltern im Haushalt leben. Insgesamt handelt es sich dabei um eine vergleichsweise kleine Gruppe²; sie wird in den Veröffentlichungen des Mikrozensus als „Personen mit nicht durchweg bestimmbarem Migrationsstatus“ gekennzeichnet und ist nicht Bestandteil der jährlich ausgewiesenen „Personen mit Migrationshintergrund im engeren Sinne“.

In der Definition des Mikrozensus³ zählen zu den Menschen mit Migrationshintergrund:

- alle nach 1949 auf das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland Zugewanderten,
- alle in Deutschland geborenen Ausländer und
- alle in Deutschland als Deutsche Geborenen mit zumindest einem zugewanderten oder als Ausländer in Deutschland geborenen Elternteil.

*„Migrationshintergrund“ vererbt
sich nur über eine Generation*

Diese Bevölkerungsgruppe ist charakterisiert entweder durch eigene Zuwanderungserfahrung oder über die Zuwanderung mindestens eines Elternteils. Der „familiäre Migrationshintergrund“ wird über maximal eine Generation vererbt. Das heißt: Ein in Deutschland geborener Deutscher kann unter bestimmten Umständen einen Migrationshintergrund haben, z. B. wenn seine Eltern eingebürgert wurden. Er kann diesen Migrationshintergrund aber nicht „vererben“, d. h. der Migrationshintergrund endet mit ihm, und seine Nachkommen sind Deutsche ohne Migrationshintergrund. Mit dieser Festlegung wird vermieden, dass Menschen eine Zuwande-

² Bundesweit 2005 rund 320.000 Personen.

³ Statistisches Bundesamt: Fachserie 1, Reihe 2.2 Bevölkerung und Erwerbstätigkeit - Bevölkerung mit Migrationshintergrund.

rungsidentität unterstellt wird, die für sie subjektiv ohne Bedeutung ist.

Mit der zeitlichen Eingrenzung wird nur die Zuwanderung auf das Gebiet der heutigen Bundesrepublik ab 1950 berücksichtigt. Zuwanderungen infolge kriegsbedingter Vertreibungen sollen damit nicht in die Betrachtung eingehen.

**Tab. 1:
Zuordnung der Bevölkerung mit Migrationshintergrund im Mikrozensus**

Staatsangehörigkeit	mit eigener Migrationserfahrung	ohne eigene Migrationserfahrung
ausländisch	Zugewanderte Ausländer - Ausländer der 1. Generation	In Deutschland geborene Ausländer - Ausländer der 2. und 3. Generation
deutsch	Zugewanderte Deutsche mit Migrationshintergrund - Zugewanderte Deutsche ohne Einbürgerung (Spätaussiedler) - Eingebürgerte mit eigener Migrationserfahrung	Nicht zugewanderte Deutsche mit Migrationshintergrund - Eingebürgerte nicht zugewanderte Ausländer - Kinder zugewanderter Spätaussiedler - Kinder zugewanderter oder in Deutschland geborener eingebürgerter ausländischer Eltern - Kinder ausländischer Eltern, die bei Geburt zusätzlich die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten haben (ius soli) - Kinder mit einseitigem Migrationshintergrund, bei denen nur ein Elternteil Migrant oder in Deutschland geborener Eingebürgerter oder Ausländer ist

Quelle: Statistisches Bundesamt, „Leben in Deutschland - Ergebnisse des Mikrozensus 2005“



Mit den Merkmalsausprägungen „ausländische Staatsangehörigkeit“ und/oder „zugewandert nach 1949“ kann bereits eine große Gruppe der Personen mit Migrationshintergrund problemlos charakterisiert werden. Schwieriger hingegen ist die Untergliederung der „nicht zugewanderten Deutschen“ in Personen mit und ohne Migrationshintergrund. In Tabelle 1 sind diejenigen Personengruppen, denen man einen Migrationshintergrund attes-

tieren will, explizit genannt. Die Zuordnung zu den Untergruppen wird über die Angaben zur Einbürgerung sowie über eine Kombination der Fragen zu Staatsangehörigkeit, Zuwanderung und Einbürgerung der Eltern vorgenommen.

Vorteile

Beim Mikrozensus handelt es sich um eine Primärstatistik, daher konnte das Frageprogramm zielgerichtet auf das theoretische Konstrukt „Migrationshintergrund“ zugeschnitten werden. In Kombination der Merkmale zu Zuwanderung und Einbürgerung sind inhaltlich sinnvolle Differenzierungen möglich. Außerdem lässt sich der Migrationsstatus mit dem gesamten Merkmalspektrum des Mikrozensus verknüpfen.

Nachteile

Dem stehen allerdings Nachteile gegenüber, die sich in der Hauptsache auf die (mangelnde) Regionalisierbarkeit der Ergebnisse beziehen. So werden Informationen aus dem Mikrozensus - methodisch bedingt - in der Regel nur für Städte oder Regionen ab einer Größe von rund 500 000 Einwohnern zur Verfügung gestellt (sog. „regionale Anpassungsschichten“). Nachweise für innerstädtische Teilgebiete sind nicht möglich. Wie bei jeder Stichprobenerhebung ist mit Zufallsfehlern zu rechnen, die die vertretbare Tiefe auch für sachliche Differenzierungen einschränken.

Für Städte kaum nutzbar

Die in den Nachteilen ausgedrückten Beschränkungen machen den Mikrozensus für die meisten Städte nahezu wertlos. Schließlich ist die kommunale Planung und Politik auf kleinräumige Informationsquellen angewiesen. Die Kommunalstatistik hat sich deshalb schon sehr frühzeitig um Ersatz bemüht und versucht, die ihr zur Verfügung stehenden Datenquellen um Merkmale des Migrationshintergrunds zu erweitern.

◆ Vorgehen in der Kommunalstatistik

Einwohnermelderegister

Die wichtigste Datenquelle der kommunalen Bevölkerungsstatistik ist das Einwohnermelderegister. Allerdings handelt es sich hierbei - anders als beim Mikrozensus - um eine Sekundärstatistik. Sie beruht auf Daten, die im Meldevollzug anfallen. Dies führt dazu, dass eine wünschenswerte Definition zum Migrationshintergrund durch die vorhandenen Merkmale nur näherungsweise abgebildet werden kann. Dabei gilt es, die Informationen aus dem Melderegister so geschickt zu nutzen, dass eine enge Annäherung an die Realität möglich ist.

Immer mehr Städte bilden den Migrationshintergrund ab

Noch vor vier, fünf Jahren konnten die meisten Städte lediglich den traditionellen Ausländerbegriff darstellen, andere Kommunen werteten zusätzlich die zweite Staatsangehörigkeit aus, und nur ganz wenige Städte nutzten darüber hinausgehende Indizien des Melderegisters. Heute dürfte sich die Situation völlig anders darstellen, denn immer mehr Städte sind in den letzten Jahren dazu übergegangen, den Migrationshintergrund abzubilden. Sie tun dies entweder mit dem von Stuttgart entwickelten KOSIS-Produkt MigraPro oder nutzen individuelle Lösungen⁴. Andere Städte vollziehen gerade die Umstellung bzw. haben sie fest geplant.

Welche Merkmale des Melderegisters können genutzt werden?

Nimmt man die im Mikrozensus unter den Begriff „Personen mit Migrationshintergrund“ fallenden Bevölkerungsgruppen als Maßstab, so ist zu prüfen, inwieweit es im Melderegister Merkmale zur Identifizierung dieser Gruppen gibt.

Ablauf am Beispiel MigraPro

Ausländer sind über das Pflichtmerkmal „Staatsangehörigkeit“ problemlos zu identifizieren. Viel schwieriger ist die für den Zuwandererstatus notwendige Differenzierung nach der Lage des Geburtsorts (Deutschland bzw. Ausland). Zwar ist das Merkmal „Geburtsland“ im Datensatz vorgesehen (DSMeld⁵ Blatt 0603), wird in den meisten Gemeinden aber nur sporadisch und nicht immer

⁴ Die Landeshauptstadt Wiesbaden wendet seit 2002 ein eigenes Verfahren an, das hinsichtlich der Vorgehensweise im Wesentlichen mit MigraPro übereinstimmt.

⁵ Datensatz für das Meldewesen - Einheitlicher Bundes-/Länderteil.

korrekt gefüllt. Hier lohnt sich die Suche nach einer Substitutionsmöglichkeit, weil das „Geburtsland“ in besonderer Weise dazu geeignet ist, einen „Migrationshintergrund“ abzubilden. Hilfe verspricht das Merkmal „Geburtsort“ (DSMeld Blatt 0602), das ein Pflichtfeld im Melderegister ist und als Klartextangabe gespeichert wird. Um dieses Merkmal sinnvoll nutzen zu können, muss der Eintrag verschlüsselt werden - eine aufwendige, weil teilweise manuelle Arbeit. Dies geschieht beispielsweise im Programm MigraPro, bei dem die Fülle von Geburtsorten mit ihren zahlreichen Schreibvarianten als Referenzdatei hinterlegt ist und individuell von Hand ergänzt wird.

Erste und weitere Ausländergenerationen

Ist das Geburtsland festgestellt, so kann die Gruppe der Ausländer in die erste Generation (im Ausland geboren) und in die nachfolgenden Generationen (in Deutschland geboren) aufgegliedert werden. Darüber hinaus werden „Zugewanderte Deutsche mit Migrationshintergrund“ identifiziert, und zwar anhand eines ausländischen Geburtsorts.

Aussiedler

Statistisch schwierig bleibt der Nachweis von Aussiedlern. Der Mikrozensus fragt seit 2007 explizit nach der Spätaussiedlereigenschaft im Sinne des Bundesvertriebenengesetzes. Im Melderegister kann zunächst der Migrationshintergrund (durch Geburtsort im Ausland) erkannt werden, der Aussiedlerstatus wird dann über eine Auswahl von Bezugsländern festgestellt. MigraPro berücksichtigt außerdem das Geburtsdatum der Betroffenen und weist Deutschen, die vor Ende des zweiten Weltkriegs in bestimmten osteuropäischen Ländern geboren wurden, keinen Migrationshintergrund zu.⁶

Es verbleibt die Gruppe der „nicht zugewanderten Deutschen mit Migrationshintergrund“ (vgl. Tabelle 1, vierter Quadrant). Gemäß der Einteilung im Mikrozensus handelt es sich dabei um folgende fünf Teilgruppen:

⁶ In Wiesbaden werden (Spät-)Aussiedler über einen separaten Algorithmus identifiziert, der neben dem Geburtsort auch die zweite Staatsangehörigkeit sowie früheren Meldeadressen von zentralen Aufnahmeeinrichtungen berücksichtigt.

- **Eingebürgerte nicht zugewanderte Ausländer**

Diese Gruppe ist im Melderegister schwer zu erkennen. Das (Pflicht-)Merkmal „Zweite Staatsangehörigkeit (DSMeld 1001) greift hier nur in den wenigen Fällen, in denen bei Einbürgerung die bisherige Staatsangehörigkeit nicht aufgegeben werden muss. Weitere Hinweise enthält das Datenfeld „Glaubhaftmachung der deutschen Staatsangehörigkeit“ (DSMeld 1002), das allerdings nur bei Einbürgerungen „vor Ort“ gefüllt ist. Bei einem Umzug in eine andere Gemeinde gehen die Informationen verloren, weil dieses Merkmal nicht Bestandteil der Datenübermittlung zwischen den Meldebehörden ist⁷.

- **Kinder ausländischer Eltern, die bei Geburt zusätzlich die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten haben (ius soli)**

Diese (wachsende) Gruppe umfasst alle Kinder ausländischer Eltern, die seit dem Jahr 2000 in Deutschland geboren werden und bei denen ein Elternteil sich seit mindestens acht Jahren dauerhaft und rechtmäßig in Deutschland aufhält und ein unbefristetes Aufenthaltsrecht besitzt. Nach Erreichen der Volljährigkeit besteht für diese Kinder eine Optionspflicht (§ 29 Abs. 2 Staatsangehörigkeitsgesetz). Das Melderegister enthält hierzu eine entsprechende Kennung (DSMeld 2303), die als Pflichteintrag verlässlich ist und auch bei Umzügen über Gemeindegrenzen zwischen den Meldebehörden übermittelt wird.

Die übrigen Teilgruppen bestehen ausnahmslos aus Kindern, deren Migrationshintergrund über den Zuwanderungsstatus ihrer Eltern definiert ist:

- **Kinder zugewanderter Spätaussiedler**
- **Kinder zugewanderter oder in Deutschland geborener eingebürgerter ausländischer Eltern**
- **Kinder mit einseitigem Migrationshintergrund, bei denen nur ein Elternteil Migrant oder in Deutschland geborener Eingebürgerter oder Ausländer ist**

⁷ Die zwischen den Meldebehörden zu übermittelnden Daten sind in der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1689) abschließend festgelegt.

*Migrationshintergrund
von Kindern*

Ähnlich wie im Mikrozensus kann der Migrationshintergrund für Personen ohne eigene Zuwanderungserfahrung auch über die Eltern abgeleitet werden. Im Melderegister ist dies allerdings nur für Personen unter 18 Jahren möglich, da nur für diese Altersgruppe eine Verknüpfung mit ihren Eltern im Melderegister zulässig ist. Ein familiärer Migrationshintergrund wird unterstellt, wenn Kinder aufgrund der Merkmalskombinationen keinen persönlichen Migrationshintergrund erhalten würden, sie aber mindestens einen Elternteil mit Migrationshintergrund haben.⁸ Sie übernehmen dann den Migrationshintergrund des entsprechenden Elternteils.

„Bezugsland“

Aus den verwendeten Staatsangehörigkeits- und Gebietsschlüsseln kann für Deutsche mit Zuwanderungshintergrund ein „Bezugsland“ abgeleitet werden. Es stellt ein Substitut für die im Mikrozensus erfragte „frühere Staatsangehörigkeit“ dar und erlaubt Aufschlüsselungen nach der ursprünglichen nationalen Herkunft.

◆ Ergebnisvergleich für ausgewählte Großstädte

Für Städte, die sowohl eine eigene Mikrozensusregion bilden als auch selbst ein Verfahren zur Abbildung des Migrationshintergrunds aus dem Melderegister einsetzen, bietet sich die Möglichkeit zu einem Vergleich. Tabelle 2 dokumentiert die Ergebnisse für eine Auswahl von Städten.

⁸ Am Anfang der Entwicklung von MigraPro wurde ein Migrationshintergrund beider Elternteile als notwendig angesehen. Dass jetzt „mindestens ein Elternteil“ ausreicht, ist Ergebnis einer Angleichung an die entsprechenden Vorgaben im Mikrozensus.

**Tab. 2:
Bevölkerung nach Migrationsstatus in ausgewählten Großstädten
2007 bzw. am 31.12.2007**

		Mikrozensus	Melderegister	Abweichung %-Punkte
		1.000	1.000	
Berlin	Bevölkerung insgesamt	3.408	3.353,9	
	Ausländer	471	470,0	
	Deutsche mit MH	338	393,5	
	mit MH zusammen	810	863,5	
	in % der Bevölkerung	23,8	25,7	+ 1,9
Dortmund	Bevölkerung insgesamt	587	580,5	
	Ausländer	96	73,3	
	Deutsche mit MH	85	91,0	
	mit MH zusammen	181	164,3	
	in % der Bevölkerung	30,8	28,3	- 2,5
Frankfurt a.M.	Bevölkerung insgesamt	653	636,7	
	Ausländer	161	162,5	
	Deutsche mit MH	112	77,4	
	mit MH zusammen	274	239,9	
	in % der Bevölkerung	42,0	37,7	- 4,3
Hannover	Bevölkerung insgesamt	516	509,6	
	Ausländer	88	74,2	
	Deutsche mit MH	67	49,7	
	mit MH zusammen	154	123,9	
	in % der Bevölkerung	29,8	24,3	- 5,5
Köln	Bevölkerung insgesamt	990	1.025,1	
	Ausländer	176	177,8	
	Deutsche mit MH	129	151,1	
	mit MH zusammen	305	328,8	
	in % der Bevölkerung	30,8	32,1	+ 1,3
München	Bevölkerung insgesamt	1.299	1.351,4	
	Ausländer	321	311,3	
	Deutsche mit MH	136	168,5	
	mit MH zusammen	457	479,8	
	in % der Bevölkerung	35,2	35,5	+ 0,3
Stuttgart	Bevölkerung insgesamt	595	591,6	
	Ausländer	130	127,2	
	Deutsche mit MH	92	99,5	
	mit MH zusammen	222	226,7	
	in % der Bevölkerung	37,3	38,3	+ 1,0

Quelle: Statistisches Bundesamt, Statistische Ämter der Städte



*Bei Ausschöpfung aller Indizien
des Melderegisters sind
die Abweichungen gering*

Vergleicht man den prozentualen Anteil der Personen mit Migrationshintergrund an der Gesamtbevölkerung, so fällt auf, dass in den Städten Stuttgart und München die jeweilige Abweichung maximal einen Prozentpunkt

beträgt. Auch in Köln (1,3 %-Punkte) und Berlin (1,9 %-Punkte) sind die Differenzen relativ gering. Die Städte Frankfurt am Main und Hannover unterschätzen den Migrantenanteil gegenüber dem Mikrozensus um 4,3 bzw. um 5,5 %-Punkte. Dies ist aber insoweit erklärbar, als beide Städte nicht alle Indizien des Einwohnermelderegisters berücksichtigen. So verzichtet Frankfurt bei Kindern, die nicht unter die Optionspflicht fallen, auf die Ableitung des familiären Migrationshintergrundes, und in Hannover bezieht sich der Migrationshintergrund lediglich auf die erste und zweite Staatsangehörigkeit.

◆ Überlegungen zur Harmonisierung zwischen Melderegister und Mikrozensus

Mit der bevölkerungsstatistischen Ermittlung des Migrationshintergrunds wird das Melderegister zur Beantwortung von Fragen herangezogen, die über seinen ursprünglichen Zweck hinausgehen. Wie oben beschrieben, sind die migrationsrelevanten Einträge im Register nicht durchgehend vollständig und zutreffend. Ob die Situation durch melderechtliche Änderungen verbessert werden könnte und ob sich diesbezügliche Initiativen überhaupt lohnen würden, soll im Folgenden geprüft werden.

Altersgrenze familiärer Migrationshintergrund

Im Einwohnermelderegister besteht - anders als im Mikrozensus - eine Altersbegrenzung für eine im Melderegister zu speichernde Eltern-Kind-Beziehung. Sie wurde mit Änderung des Melderechtsrahmengesetzes 2002 auf 18 Jahre gesenkt, nachdem sie 1994 auf 27 Jahre erhöht worden war. Die Grenze „27 Jahre“ hatte sich in der meldebehördlichen Praxis nicht bewährt⁹. Statistisch tritt also mit Erreichen der Volljährigkeitsgrenze ein Verlust des familiären Migrationshintergrunds ein, soweit nicht ohnehin ein persönlicher Migrationshintergrund vorliegt. Dies ist aber aus Sicht vieler Statistikknutzer nicht unbedingt ein Nachteil.

⁹ Vgl. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Melderechtsrahmengesetzes und anderer Gesetze, Bundestagsdrucksache 14/7260.

„Glaubhaftmachung der deutschen Staatsangehörigkeit“

Dieses Merkmal gibt Hinweise insbesondere auf vollzogene Einbürgerungen, geht aber bei einem Umzug über Gemeindegrenzen verloren. Den Verlust zu vermeiden würde voraussetzen, das Feld zum Bestandteil der Datenübermittlung zu machen. Eine Aufnahme in die Übermittlungsverordnung dürfte aber vermutlich einer datenschutzrechtlichen Prüfung nicht standhalten, denn nach den einschlägigen Datenschutzgesetzen der Länder ist eine Speicherung personenbezogener Daten nur dann zulässig, wenn sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der datenverarbeitenden Stelle (also der Meldebehörde) liegenden Aufgaben erforderlich ist.

Geburtsland

Das Melderechtsrahmengesetz sieht wohl den Ort, nicht aber das Land der Geburt als zu speicherndes Datum vor. Einer Aufwertung des Merkmals „Geburtsland“ zum Pflichteintrag würde zwar die Datenlage verbessern, stünde aber im Widerspruch zur gesetzlichen Zweckbindung. Und selbst bei einer zügigen Umsetzung würde eine Änderung nur langfristig greifen, so dass für einen langen Übergangszeitraum ohnehin noch die Geburtsorte in „Geburtsländer“ verschlüsselt werden müssten.

Frühere Staatsangehörigkeit(en)

werden im Mikrozensus erfragt, sind nach der abschließenden Aufzählung des Melderechtsrahmengesetzes aber kein Gegenstand der Datenspeicherung.

Wenig Aussicht auf Erfolg

Das Melderecht ist allein auf die Erfordernisse des Meldévollzugs ausgerichtet. Ob Änderungen der Meldegesetzgebung realistisch sind, darf bezweifelt werden. Anders sähe dies vermutlich erst dann aus, wenn im Melderechtsrahmengesetz bzw. einem künftigen Bundesmeldegesetz¹⁰ dem Melderegister als weitere Funktion der Zweck einer Statistikdatenquelle zugeschrieben würde.

¹⁰ Die Absicht zur Verabschiedung eines Bundesmeldegesetzes in der 17. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages ist Bestandteil des Koalitionsvertrags zwischen CDU, CSU und FDP.

Auch inhaltliche Gründe sprechen nicht unbedingt für eine Änderung des Melderechts

Überdies würden sämtliche Ergänzungen aufgrund fehlender Rückwirkung erst sehr langfristig greifen. Gravierender noch: Über eine lange Zeit hinweg würden sich die Kriterien allmählich ändern, d. h. die Zahl der Personen mit Migrationshintergrund würde durch die „bessere“ Erfassung künstlich steigen.¹¹ Es bleibt abzuwägen, ob dieser Umstand in Kauf genommen wird oder ob zugunsten einer Vergleichbarkeit über die Zeit darauf verzichtet werden sollte.

Fazit

Mit einer vernünftigen Kombination von Indizien kann auch heute schon aus dem Melderegister das Merkmal „Migrationshintergrund“ sinnvoll und sachgerecht abgeleitet werden. Die inhaltliche Annäherung an den Mikrozensus - dies zeigen auch die Ergebnisvergleiche bei ausgewählten Großstädten - ist bereits sehr gut gelungen.

Der große Vorteil der Datengrundlage „Einwohnermelderegister“ liegt in ihrer Aktualität und vor allem in ihrer Kleinräumigkeit. Gerade die Möglichkeit, die Bevölkerung mit Migrationshintergrund auf Adressebene abbilden und damit auf beliebige innerstädtische Raumeinheiten aggregieren zu können, ist ein „Alleinstellungsmerkmal“ der Kommunalstatistik. Sie dürfte - auch aus Sicht der Statistikenutzer - weitaus höher einzuschätzen sein als eine vollständige Kongruenz der Begriffsdefinition mit dem Mikrozensus.

◆ **Ausblick: Vorgehen im registergestützten Zensus 2011**

In der Haushaltsstichprobe wird auch der Migrationshintergrund erhoben

In Deutschland wird 2011 erstmals ein registergestützter Zensus durchgeführt, bei der die erforderlichen Daten weitgehend aus vorhandenen Registern gewonnen werden. Ergänzend werden die Gebäude- und Wohnungseigentümer postalisch befragt. Außerdem ist eine Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis von bundesweit 9,6 %

¹¹ Von einer Untererfassung der Personen mit Migrationshintergrund kann ohnehin nicht die Rede sein: Der Städtevergleich zeigt, dass bei Ausschöpfung aller Indizien die aus dem Melderegister abgeleitete Zahl der Deutschen mit Migrationshintergrund stets höher ist als in der Regionalauswertung des Mikrozensus.

der Bevölkerung vorgesehen. Diese Stichprobe dient unter anderem dazu, ergänzende Angaben über die Bevölkerung zu erfassen, darunter auch den Migrationshintergrund.

Per EU-Verordnung wurde ein Kernprogramm von Pflichtdaten festgelegt, die die Mitgliedstaaten an die Europäische Union zu übermitteln haben. Ein Pflichtmerkmal ist „bei früherem Wohnsitz im Ausland Jahr der Ankunft im Meldeland (ab 1980)“ - eine Definition, die nur eine sehr eingeschränkte Basisinformation zum Migrationshintergrund zulässt.

Die Zensuskommission hatte deshalb vorgeschlagen, die Haushaltsstichprobe um geeignete Fragen nach dem Migrationshintergrund zu ergänzen. Die Umsetzung dieses Vorschlags gehörte dann zu den im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens zum Zensusgesetz erzielten Kompromissen.

Migrationsrelevante Merkmale

Das Zensusgesetz¹² sieht nun in § 7 „Haushaltsbefragung auf Stichprobenbasis“ Erhebungsmerkmale mit Migrationsrelevanz vor. Folgende Fragestellungen sind dazu geplant¹³:

- Besitzen Sie die deutsche Staatsangehörigkeit?
- Welche ausländische/-n Staatsangehörigkeit/-en besitzen Sie?
- Sind Sie nach dem 31. Dezember 1955 in das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zugewandert?
- In welchem Jahr sind Sie in das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zugewandert?
- Aus welchem Staat sind Sie zugewandert?
- Ist Ihre Mutter nach dem 31. Dezember 1955 in das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zugewandert?
- In welchem Jahr ist Ihre Mutter in das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zugewandert?
- Aus welchem Staat ist Ihre Mutter zugewandert?
- Ist Ihr Vater nach dem 31. Dezember 1955 in das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zugewandert?

¹² Gesetz über den registergestützten Zensus im Jahre 2011 vom 8. Juli 2009 (BGBl. I S. 1781).

¹³ Der Fragenkatalog entstammt einer „Testerhebung zum Zensus 2011“, die der Erprobung des Fragebogens auf seine Zweckmäßigkeit dient. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird auf die Wiedergabe der Filterführung verzichtet.

- In welchem Jahr ist Ihr Vater in das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zugewandert?
- Aus welchem Staat ist Ihr Vater zugewandert?

Abweichungen zum Mikrozensus

Bei einem Vergleich mit dem Fragenkatalog des Mikrozensus fällt auf:

- Die zeitliche Grenze für die Zuwanderung („nach 1955“) liegt sechs Jahre später als im Mikrozensus. Das ist durchaus berechtigt, weil es auch Anfang der 1950er Jahre noch eine (wenngleich geringe) Zuwanderung von Vertriebenen gab und andererseits das erste Anwerbeabkommen mit Italien 1955 geschlossen wurde.
- Elternmerkmale werden für jeden Befragten erhoben (im Mikrozensus alle vier Jahre, jährlich nur im Haushaltszusammenhang)
- Es werden keine Fragen nach einer Einbürgerung gestellt. Wer ohne Zuwanderung als Ausländer in Deutschland geboren und später eingebürgert wurde, wird nur über die Elternmerkmale als „Migrant“ identifiziert. Kindern von in Deutschland geborenen und eingebürgerten Ausländer/innen kann kein Migrationshintergrund zugeschrieben werden.¹⁴
- Es sind keine Angaben über frühere Staatsangehörigkeiten vorgesehen. Ein „Bezugsland“ kann bei Deutschen mit Migrationshintergrund nur über das Wohnsitzland vor der Zuwanderung bestimmt werden; es muss nicht notwendigerweise das Land der kulturellen Herkunft sein.

Über die Ausgestaltung der Definition des Begriffs „Migrationshintergrund“ im Zensus 2011 wurde noch keine Vereinbarung getroffen. Allerdings ist bereits jetzt absehbar, dass eine 1:1-Übereinstimmung mit den Kriterien des Mikrozensus nicht erreicht werden kann. Über die Größe der quantitativen Abweichungen lässt sich derzeit noch keine Aussage treffen.

¹⁴ Diese Sichtweise entspricht dem Ansatz des Landes Nordrhein-Westfalen bei Auswertungen aus dem Mikrozensus.

◆ Migrationshintergrund in Fachstatistiken

Neben der Bevölkerungsstatistik wurden und werden auch in einigen anderen Fachstatistiken Versuche unternommen, die bislang gängige Differenzierung in „Deutsche“ und „Ausländer“ durch den trennschärferen Begriff „Migrationshintergrund“ zu ersetzen. Die dabei verwendeten Definitionen weichen teilweise von der Begriffsbestimmung im Mikrozensus ab. Die folgende Auflistung soll die unterschiedlichen Vorgehensweisen veranschaulichen, erhebt allerdings keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

• Schulstatistik

Die Novellierung des Staatsangehörigkeitsrechts, die am 1. Januar 2000 in Kraft trat, hat bei den Neugeborenen zu einem deutlichen Rückgang des Ausländeranteils geführt, der sich spätestens seit dem Jahr 2006 auch in der Schulstatistik niederschlägt. Der Anteil der Deutschen mit Migrationshintergrund nimmt gerade in der bildungsrelevanten Population stetig zu.

KMK-Beschluss

Die Kultusministerkonferenz hat sich deshalb mit Beschluss vom 5. Juni 2008 für die Erhebung des Migrationshintergrundes für die Schulstatistik entschieden und sich zur Umsetzung auf drei Merkmale verständigt. Danach ist bei Schülerinnen und Schülern ein Migrationshintergrund anzunehmen, wenn mindestens eines der folgenden Kriterien zutrifft:¹⁵

- keine deutsche Staatsangehörigkeit
- nichtdeutsches Geburtsland
- nichtdeutsche Verkehrssprache in der Familie bzw. im häuslichen Umfeld

Damit wurde erstmals eine für alle Bundesländer verbindliche Regelung getroffen. Einzelne Länder hatten bereits früher neben der Staatsangehörigkeit Daten zum Migrationshintergrund erhoben (z. B. Berlin seit dem Schuljahr 1996/1997 über die Herkunftssprache, Bayern

¹⁵ Sekretariat der ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland: Definitionenkatalog zur Schulstatistik, 2008.

seit 2005/2006 ebenfalls über die Sprache im Haushalt und das Geburtsland, Nordrhein-Westfalen seit 2007/08 über den Aussiedlerstatus). Die nunmehr bundeseinheitliche Regelung wurde in Hessen erstmals per Verwaltungsvorschrift für das Schuljahr 2009/2010 und für den Bereich der allgemeinbildenden Schulen umgesetzt.¹⁶ Über die Qualität der erhobenen Daten lassen sich derzeit noch keine Aussagen treffen.

- **Kinder- und Jugendhilfestatistik**

Seit 2007 erfasst die Kinder- und Jugendhilfestatistik den Migrationshintergrund der Kinder in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege. Rechtsgrundlage ist SGB VIII, § 99 Abs. 7 und 7a. Es wird die Frage gestellt, welche Sprache zu Hause überwiegend gesprochen wird. Zusätzlich wird erhoben, ob mindestens ein Elternteil des Kindes im Ausland geboren wurde und ob in diesem Fall zu Hause überwiegend Deutsch oder eine nicht deutsche Sprache gesprochen wird. Damit sind mehrere „Definitionen“ des Migrationshintergrunds möglich:

- in der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen
- ausländisches Herkunftsland mindestens eines Elternteils
- kein ausländisches Herkunftsland mindestens eines Elternteils, aber vorrangig in der Familie gesprochene Sprache nicht deutsch

Die dadurch jeweils bestimmten Bevölkerungsgruppen überschneiden sich teilweise. Sie werden entweder einzeln ausgewiesen, oder man beschränkt sich auf den Nachweis über das Herkunftsland mindestens eines Elternteils.

- **Arbeitslosenstatistik**

Bislang konnte in der Arbeitslosenstatistik nur nach Deutschen und Nichtdeutschen unterschieden werden; unter den Deutschen wurde noch eine Teilgruppe¹⁷ der Spätaussiedler gesondert erfasst.

¹⁶ Erlass des Hessischen Kultusministeriums vom 17. Juli 2009 (Amtsblatt 8/09, S. 595).

¹⁷ In der Statistik der Bundesagentur für Arbeit wurde der Spätaussiedlerstatus fünf Jahre nach der Einreise gelöscht.

Inzwischen wurde die gesetzliche Grundlage für Arbeitsmarktstatistiken (§ 281 SGB III) dahingehend erweitert, dass die Bundesagentur für Arbeit den Migrationshintergrund zu erheben und in ihren Statistiken zu berücksichtigen hat.¹⁸ Das Nähere über die zu erhebenden Merkmale und die Durchführung des Verfahrens soll in einer Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales bestimmt werden. Diese Rechtsverordnung liegt noch nicht vor (Stand: März 2010); der Entwurf sieht die folgenden sechs Merkmale zum Migrationshintergrund vor:

- Staatsangehörigkeit (deutsch / nichtdeutsch)
- Geburtsort in Deutschland / im Ausland
- Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Geburt / durch Einbürgerung / als (Spät-)Aussiedler/in
- Staatsangehörigkeit der Eltern
- Geburtsort der Eltern im Ausland (kein Elternteil / mindestens ein Elternteil)
- Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit der Eltern durch Einbürgerung oder als (Spät-)aussiedler/in

Anders als bei den Kriterien in der Schulstatistik und der Kinder- und Jugendhilfestatistik lehnen sich die hier vorgesehenen Merkmale sehr eng an das Erhebungsprogramm des Mikrozensus an.

In der Grundsicherung für Arbeitsuchende sollen „Merkmale des Migrationshintergrunds“ nach § 51b SGB II erhoben werden, und zwar für alle erwerbsfähigen Hilfsbedürftigen und für alle Personen, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Mangels Rechtsverordnung ist es den zuständigen Trägern allerdings noch nicht erlaubt, die Merkmale zu erheben.

*Migrationshintergrund
als Politikum*

• **Polizeiliche Kriminalstatistik**

Im Rahmen der polizeilichen Ermittlungen wird für die Tatverdächtigen (nicht jedoch für die Opfer) die Staatsangehörigkeit erfasst; dies ermöglicht eine entsprechende Differenzierung in der Kriminalstatistik. Eine flächen-

¹⁸ Gesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2959).

deckende Erweiterung um den „Migrationshintergrund“ wurde in der Vergangenheit bereits mehrfach thematisiert, war allerdings jedes Mal Gegenstand kontroverser politischer Diskussionen. Vorschläge, bei Tatverdächtigen den Migrationshintergrund zu erfassen, wurden von Innenpolitikern der Union und von Polizeiexperten begrüßt, während sie an anderer Stelle auf heftige Kritik stießen. Auch die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration wies entsprechende Forderungen Anfang 2009 mit dem Hinweis auf eine falsche Signalwirkung zurück.

◆ **Aktivitäten der Länder im Hinblick auf eine einheitliche Definition des Migrationshintergrunds**

*Beschluss
der Innenministerkonferenz*

Die für Integration zuständigen Minister und Senatoren der Bundesländer haben 2008 beschlossen, ein Integrationsmonitoring einzurichten, mit dem Integrationsprozesse und -maßnahmen beobachtet und deren Wirksamkeit gemessen werden soll. Damit setzen die Länder eine Selbstverpflichtung aus ihrem gemeinsamen Beitrag im Nationalen Integrationsplan um.

Arbeitsgruppe

Unter Leitung von Berlin und Nordrhein-Westfalen wurde eine Arbeitsgruppe „Indikatorenentwicklung und Monitoring“ eingerichtet, die sich unter anderem mit der Entwicklung einer einheitlichen und praxistauglichen Definition des Begriffs „Migrationshintergrund“ befassen sollte.

Vorgaben für länderübergreifende Auswertungen

In der Arbeitsgruppe wurde folgende Einigung erzielt: Die Definition des Migrationshintergrunds, wie sie vom Statistischen Bundesamt für die Auswertung des Mikrozensus entwickelt wurde, soll zur Grundlage von länderübergreifenden Erhebungen und statistischen Auswertungen genommen werden. Einen Migrationshintergrund haben danach:

- Ausländerinnen und Ausländer,
- im Ausland Geborene und nach 1949 Zugewanderte,
- Eingebürgerte sowie
- Kinder, bei denen mindestens ein Elternteil in eine der genannten Kategorien fällt.

Bund und Länder sind gebeten worden, diese Definition so weit möglich in den Jahren 2009 und 2010 im Rahmen von Integrationsmonitorings anzuwenden. Spätestens 2010 soll die Definition überprüft werden.

*Abweichendes Vorgehen
in Nordrhein-Westfalen*

Den Ländern steht es allerdings frei, für ihre Zwecke eigene Definitionen zu verwenden. So wird Nordrhein-Westfalen für sein Integrationsmonitoring, wie es etwa im Integrationsbericht 2008 vorgenommen wurde, weiterhin die eigene Definition des Migrationshintergrunds zugrunde legen. Der Unterschied betrifft die kleine, aber wachsende Gruppe der Kinder von Eingebürgerten: Nach Auffassung Nordrhein-Westfalens sollte Kindern von deutschen Eltern, die selbst schon in Deutschland geboren wurden, kein Migrationshintergrund zugewiesen werden

*Fachstatistiken
mit eigenen Kriterien*

Die für länderübergreifende Auswertungen erzielte Übereinstimmung bezieht sich ausschließlich auf den Mikrozensus, nicht aber auf Fachstatistiken. Die Arbeitsgruppe räumt ein, dass „keine einheitliche Definition des Merkmals ‚Migrationshintergrund / Zuwanderungsgeschichte‘ in den Statistiken und Erhebungen vorliegt“ und nennt explizit die Schulstatistik sowie die Kinder- und Jugendhilfestatistik mit ihren spezifischen Kriterien.¹⁹

Bearbeiter: Jörg Härle

¹⁹ Zweiter Bericht der länderoffenen Arbeitsgruppe „Indikatorenentwicklung und Monitoring“, vorgelegt aus Anlass des Treffens der für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister / Senatorinnen und Senatoren der Länder am 26. Juni 2009 in Hannover.

Informierte wissen mehr ...



Amt für Strategische Steuerung,
Stadtforschung und Statistik
Wilhelmstraße 32 | 65183 Wiesbaden

Telefon 06 11 | 31 54 34
E-Mail dokumentation@wiesbaden.de



www.wiesbaden.de/statistik